RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Oktober 1987

zur Änderung der Richtlinie 81/527/EWG über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements

(87/522/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (2), insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 81/527/EWG (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, sieht für die gemeinsame Maßnahme eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Programms vor. Diese Zeit ist am 28. Januar 1987 ausgelaufen.

Die Durchführung der mit der Richtlinie 81/527/EWG eingeleiteten Maßnahmen hat erfolgreich zur Entwicklung der Landwirtschaft in den überseeischen Departements beigetragen. Aufgrund des wirtschaftlichen Rückstands und der Unterentwicklung des Agrarsektors in diesen Departements im Vergleich zu anderen Gemeinschaftsregionen erweist sich eine Fortsetzung der verschiedenen Arbeiten, welche in dem Programm zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehen sind, als unerläßlich, um die bislang erzielten Fortschritte zu konsolidieren.

Notwendig ist insbesondere eine Erhöhung des Aufwands für technische Hilfe als zwangsläufige Folge des Innovationscharakters der Produktionsauffächerung sowie zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Versuchsstationen und den landwirtschaftlichen Betrieben.

Eine flexible Mittelverteilung in Abhängigkeit von den besonderen Gegebenheiten der Praxis ist zu empfehlen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 81/527/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absaz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erstattungsfähig durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, sind die von der Französischen Republik im Rahmen des Programms getätigten Ausgaben für Maßnahmen nach Artikel 3:

— Buchstabe a) bis zur Höhe von 50 Millionen ECU,

— Buchstabe b) bis zur Höhe von 122 Millionen ECU,

— Buchstabe c) bis zur Höhe von 57 Millionen ECU,

— Buchstabe d) bis zur Höhe von 18 Millionen ECU,

— Buchstabe e) bis zur Höhe von 40,5 Millionen ECU, von denen höchstens 5,35 Millionen ECU für die technische Hilfe und die Umsetzung der Ergebnisse der Agrarforschung verwendet werden dürfen.

Bei der Genehmigung des Programms oder seiner in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Anpassungen kann die Kommission diese Obergrenzen ändern, wobei allerdings weder die in Artikel 6 Absatz 3 veranschlagten Gesamtkosten noch der für die technische Hilfe und die Umsetzung der Ergebnisse der Agrarforschung vorgesehene Betrag von 5,35 Millionen ECU überschritten werden dürfen."

2. Artikel 6 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Programms."

„(3) Die veranschlagten Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahmen zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 115 Millionen ECU."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TØRNÆS

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 175 vom 3. 7. 1987, S. 5.
(4) Stellungnahme vom 16. Oktober 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38.